

**Wir setzen Maßstäbe.  
Mit Sicherheit.**

**EWN**

Entsorgungswerk für  
Nuklearanlagen

# **Gesamtbetriebs- vereinbarung**

**Förderung der Elektromobilität  
(GBV 1/2023)**

## VERMERKE

Stand: 27.03.2023	Neuerstellung	

# **GESAMTBETRIEBSVEREINBARUNG (GBV 1/2023)**

## **FÖRDERUNG DER ELEKTROMOBILITÄT**

Zwischen der **Geschäftsführung der  
EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH**

und dem **Gesamtbetriebsrat der  
EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH**

### **Präambel**

Betriebsrat und Geschäftsführung stimmen darin überein, als vorbildlich und nachhaltig wirtschaftendes Unternehmen den Beschäftigten der EWN die umweltfreundliche Nutzung von Elektrofahrzeugen für den täglichen Arbeitsweg zu ermöglichen und somit auf dem täglichen Weg zum Betrieb Schadstoffemissionen zu verringern.

Das Bereitstellen von Ladestrom wird den Beschäftigten der EWN für die privaten Kraftfahrzeuge (Kfz) an den betriebseigenen Ladesäulen zu marktüblichen Konditionen ermöglicht. Damit soll der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck des Unternehmens deutlich verringert werden. Zudem ist das Bereitstellen von Ladestrom eine effektive Möglichkeit der Mitarbeiterbindung und Mitarbeitergewinnung.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese GBV gilt für alle Beschäftigten der EWN, einschließlich der Auszubildenden, dual Studierenden und Mitarbeitern in Arbeitnehmerüberlassung.
- (2) Zur vereinfachten Lesbarkeit werden Beschäftigte, Auszubildende und dual Studierende im Weiteren als Beschäftigte bezeichnet.

### **§ 2 Ziele**

Mit dem Bereitstellen der Lademöglichkeiten für die privaten Kraftfahrzeuge der Beschäftigten sollen die folgenden Ziele erreicht werden:

- Beschäftigten zu ermöglichen, private Kfz zu beladen, unabhängig von häuslichen und/oder öffentlichen Ladepunkten
- Unabhängigkeit von öffentlichen Ladepunkten, um zusätzliche Fahrwege zu vermeiden
- Nutzen von CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzialen
- Beitrag zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz
- Steigerung der Arbeitszufriedenheit und -motivation

### § 3 Grundsätze

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ladung privater Kfz an betriebseigenen Ladestationen der EWN.
- (2) Das Laden betrieblicher Fahrzeuge der EWN hat zu jeder Zeit Vorrang.
- (3) Nach dem Beenden des Ladevorgangs ist das private Kfz unverzüglich durch den Eigentümer von der Ladestation zu entfernen. Auch wenn der Ladevorgang nicht vollständig abgeschlossen sein sollte, ist das private Kfz nach spätestens vier Stunden durch den Eigentümer von der Ladestation zu entfernen, um auch anderen die Möglichkeit des Ladens zu geben. Nach Aufforderung durch den OSD ist das Kfz jederzeit und umgehend zu entfernen.
- (4) Voraussetzung für die Nutzung der Ladestationen ist eine Einfahrgenehmigung, ein mit der EWN unterzeichneter Vertrag sowie die Aktivierung des Mitarbeiterausweises.
- (5) Der Ladepreis unterliegt der Marktsituation und wird jeweils zum Ersten eines Quartals überprüft. Der aktuelle Ladepreis ist auf der Intranetseite unter „Unternehmen/Unsere Leistungen für Dritte/Vertrieb/Preisliste E-Lade-Stationen“ veröffentlicht.
- (6) Die Abrechnung erfolgt zu marktüblichen Konditionen und ausschließlich über die monatliche Gehaltsabrechnung.
- (7) Bei Verstößen gegen vorgenannte Anweisungen bzw. bei wiederholtem Nichtentfernen des Kfz aus vorgenannten Gründen wird der/dem Beschäftigten die Erlaubnis zum Laden privater Kfz unverzüglich entzogen, der Berechtigungschip auf dem Mitarbeiterausweis wird deaktiviert.

### § 4 Standorte der Ladepunkte

Bei den genannten Ladepunkten handelt es sich um nicht öffentliche Ladepunkte. Sie befinden sich am Standort Rubenow, Latzower Straße 1:

- Ladesäule 1: Verwaltungsgebäude I, Erweiterungsbau
- Ladesäule 2: Verwaltungsgebäude I, Erweiterungsbau
- Ladesäule 3: Verwaltungsgebäude II

und am Standort Rheinsberg, Am Nehmitzsee 1:

- Ladesäule 4

### § 5 Konditionen des Strombezugs

- (1) Die Stromabgabe an Beschäftigte setzt voraus, dass zwischen Unternehmen und Beschäftigten ein Vertrag über die Freischaltung der Mitarbeiterkarte zum Strombezug, die Speicherung und Nutzung mittelbar personenbezogener Daten zur Abrechnung sowie das Einverständnis zum Einbehalt der Strombezugskosten von der monatlichen Entgeltabrechnung zu Stande kommt.
- (2) Beschäftigten wird nach Vertragsunterzeichnung der RFID-Chip auf dem Mitarbeiterausweis freigeschaltet. Über den Mitarbeiterausweis erfolgt die Autorisierung am Ladepunkt. Für die damit ausgelösten Ladevorgänge wird der Strom zu marktüblichen Konditionen freigegeben.

- (3) Die Ladesäulen sind mit eichrechtskonformen Zählern ausgestattet, über die der Strombezug erfasst wird. Im Backend erfolgt die Protokollierung des Ladepunktes, des Ausweises, des Datums sowie der Uhrzeit und der bezogenen Kilowattstunden. Eine detaillierte Abrechnung ist auf Anfrage durch die Beschäftigten im Fachbereich KPV erhältlich.

## § 6 Technische Randbedingungen

Jeder Ladepunkt verfügt über zwei Ladekabel. Diese sind am Ladepunkt verriegelt und verfügen jeweils über einen Typ-2-Stecker. Damit ist eine Ladeleistung von bis zu 22 kW möglich. Die tatsächliche Ladeleistung ist abhängig von den zu ladenden Kfz und dem übergeordneten Lastmanagement. Nach Beendigung des Ladevorgangs ist das jeweilige Kabel an der dafür vorgesehenen Aufnahme abzulegen.

## § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates zum 1. April 2023 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten, erstmalig zum 31.12.2024, gekündigt werden. Bei einer Kündigung wirkt diese GBV bis zu einer einvernehmlichen Neuregelung nach.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser GBV rechtsunwirksam sein, so ist die Rechtswirksamkeit anderer Bestimmungen davon nicht berührt.
- (3) Ergänzungen bzw. Änderungen zu dieser GBV können ohne Einhaltung der Kündigungsfrist jederzeit einvernehmlich vorgenommen werden.

Rubenow/Rheinsberg, 27. März 2023



Henry Cordes  
Geschäftsführung



Joachim Löbach



Kathleen Hinz  
Gesamtbetriebsrat



Lutz Scheunemann

EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH